

Fall 8 – Lösungsskizze

TK 1: BIS EINSCHLIEßLICH DES UNFALLS

Strafbarkeit des A

A. Gem. § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Handlungsteil

a) Fahrzeug im Straßenverkehr geführt (+)

b) Fahruntüchtigkeit

Aufgrund der BAK von 3,3 Promille liegt absolute Fahruntüchtigkeit vor, diese wird daher unwiderleglich vermutet.¹ Auf die Fahrfehler kommt es nicht an.

c) Aufgrund Genusses alkoholischer Getränke (+)

2. Gefahr für Leib oder Leben

Es ist eine **konkrete** Gefahr erforderlich; § 315c StGB ist ein **konkretes Gefährungsdelikt**.² Im Unterschied zu § 316 StGB (abstraktes Gefährungsdelikt) muss also ein Gefährerfolg vorliegen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn der Schadenseintritt für das geschützte Rechtsgut nur durch Zufall ausgeblieben ist (sog. „Beinahe-Unfall“).³ Hier liegt solcher ein Gefährerfolg vor; ein für § 315c I Nr. 1a StGB erforderlicher Gefährerfolg ist bei Eintritt einer Rechtsgutsverletzung (hier zulasten des F) als denknotwendiges Vorstadium gegeben. Die Gefahr war auch eine Folge gerade der Fahruntüchtigkeit (vgl. Wortlaut „und dadurch“).

3. Subjektive Tatseite

Zwar kein Vorsatz hinsichtlich des Gefährungsteils. Hinsichtlich der Verursachung einer konkreten Gefahr (I. 2.) handelte A jedoch fahrlässig.

§ 315c III Nr. 1 StGB stellt auch diese sog. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination unter Strafe.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

A hat eine BAK von 3,3 Promille. Das Urteil eines Sachverständigen gelangt zu dessen Schuldunfähigkeit. A ist daher schuldunfähig iSd § 20 StGB.

Hinweis: In einer Klausur ist Schuldunfähigkeit iSd § 20 StGB nur anzunehmen, wenn dies dem Sachverhalt zu entnehmen ist. Es kann auch sein, dass dort zB steht „ein Sachverständiger konnte eine Schuldunfähigkeit nicht ausschließen“. Dann ist in dubio pro reo davon auszugehen.

IV. Ergebnis: § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB (-)

B. Gem. § 315c StGB iVm actio libera in causa (alic) durch Sich-Betrinken

P:** Strafbarkeit über actio libera in causa?

Anknüpfungspunkt: Vorsätzliches Betrinken im Bewusstsein, später noch fahren zu müssen.

Nach Auffassung der ganz hM⁴ ist die Anwendung der alic zu verneinen und zwar aus folgenden Gründen: Die **Tatbestandslösung** der alic (Tat-handlung sei in der Handlung zu sehen, die zu Schuldunfähigkeit führt) greife nicht. Das Sich-Betrinken könne nicht als (unmittelbares Ansetzen zum) „Führen eines Fahrzeugs“ gewertet werden. Die Hilfskonstruktion über die **mittelbare Täterschaft** (Werkzeugtheorie: Täter mache sich durch den Rausch zum Werkzeug für die dann im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Trunkenheitsfahrt) greife wegen des Eigenhändigkeitser-

¹ BeckOK StGB/Kudlich § 315c Rn. 19.

² Rengier BT II, 23. Aufl. 2022, § 44 Rn. 1.

³ Vgl. BGH NJW 1995, 3131; Lackner/Kühl/Heger StGB, 29. Aufl. 2018, § 315c Rn. 22; Sch/Sch/Hecker StGB, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 33.

⁴ Vgl. BGH NJW 1997, 138; siehe auch Ambos NJW 1997, 2296 (2297).

fordernisses in § 315c StGB nicht durch. Die Konstruktion über das **Ausnahmемodell** (vom Erfordernis des Zusammentreffens von Tathandlung [Führen] und Tatschuld [sog. Koinzidenzprinzip] werde wegen des Vorverschuldens des Täters [Sich-Betrinken] ausnahmsweise abgesehen) wird aufgrund des Verstoßes gegen Art. 103 II GG abgelehnt. Auch das **Ausdehnungsmodell**, das den Begriff „der Tat“ in § 20 StGB im Sinne eines eigenen Schuld tatbestands verstehen will, der auch schuldhaftes Vorverhalten einbezieht, überzeugt nicht. Es handelt sich lediglich um einen terminologischen Trick.⁵ Nicht nachvollziehbar ist vor dem Hintergrund auch der aus dem Ausdehnungsmodell folgende unterschiedliche Tatbegriff in §§ 20, 17, 16 StGB.⁶

Zur alic siehe die ausführliche Darstellung im entsprechenden Problemfeld von Jurcoach.

Im Ergebnis daher § 315c StGB iVm den Grundsätzen der alic (-)

C. Gem. § 316 I StGB (-) wegen § 20 StGB

D. Gem. § 316 I StGB iVm alic (-)

(siehe B.); § 316 StGB ist ein eigenhändig zu begehendes schlichtes Tätigkeitsdelikt.

E. Gem. § 222 StGB durch Fahren im betrunkenen Zustand (-)

Wegen Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB zum Tatzeitpunkt.

Hinweis: Achten Sie auf die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit (Fahren im betrunkenen Zustand einerseits und Sich-Betrinken andererseits).

⁵ Roxin/Greco AT I, 5. Aufl. 2020, § 20 Rn. 70; Rengier AT § 25 Rn. 11.

F. Gem. § 222 StGB durch Sich-Betrinken

I. Tatbestand

1. **Erfolgseintritt mit Tod des F (+)**
2. **Kausalität des Verhaltens des A (+)**
3. **Obj. Fahrlässigkeit (Sorgfaltswidrigkeit)**

Vorhersehbarkeit des Erfolges: Rückfahrt im trunkenen Zustand als Ursache des Erfolgseintritts war im Moment des Sich-Betrinkens vorhersehbar. Denn es bestand die Absprache zwischen A und E, dass A das Fahrzeug auf der Rückfahrt steuern solle. Die Sorgfaltswidrigkeit ist damit zu bejahen; Umstände, die die Sorgfaltswidrigkeit (trotz Vorhersehbarkeit des Erfolges) ausschließen würden, sind nicht ersichtlich.

4. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Realisierung der spezifischen Gefahr des pflichtwidrigen Verhaltens des A (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Subjektive Fahrlässigkeit (+)

Hinweis: Die Darstellung verdeutlicht, dass die alic zumindest im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte eine überflüssige dogmatische Figur ist. Anknüpfungspunkt ist das Sich-Betrinken.

IV. Ergebnis: § 222 StGB (+)

G. Gem. § 323a I StGB

I. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Bedingung der Strafbarkeit ist bei § 323a I StGB eine rechtswidrige (nicht notwendig schuldhaft) Tat, wegen der nicht bestraft werden kann; hier: §§ 315c, 316 StGB.

⁶ BGH NJW 1997, 138 (140).

P*: Zu überlegen ist, ob die zugleich bestehende Strafbarkeit gem. § 222 StGB **die Anwendung von § 323a StGB ausschließt**. Dies kann mit folgender Argumentation abgelehnt werden: Die „rechtswidrige Tat“ des § 323a StGB meint hier lediglich die Straßenverkehrsdelikte und nicht § 222 StGB, der schon zeitlich vorgelagert an das Sich-Betrinken anknüpft und nicht an das Fahren im trunkenen Zustand. Zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens befand sich A noch nicht in einem Zustand rauschbedingter Schuldunfähigkeit – a.A. vertretbar.

Hinweis: Anders als bei Erfolgsdelikten ist kein Schuldbezug hinsichtlich der Rechtsgutsverletzung erforderlich. Es genügt das schuldhaftes Sich-Betrinken. Allerdings gibt es Überlegungen aus dem Schuldprinzip heraus, in § 323a StGB ein rechtsgutsbezogenes Schuldverständnis zumindest ansatzweise hineinzulesen – Wissen des Täters um seine Neigung, im alkoholisierten Zustand (bestimmte) Straftaten zu begehen.

III. Ergebnis: § 323a StGB (+)

Strafbarkeit der E

H. Gem. §§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1, 26 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+)

Tat des A stellt zwar kein **reines** Vorsatzdelikt dar. Darüber hilft aber § 11 II StGB hinweg: § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB wird wie eine Vorsatztat behandelt.⁷ Fehlen der Schuld des A ist unschädlich.

2. Bestimmen (+)

II. Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz der E hinsichtlich der Haupttat muss nicht weiter reichen als für den Haupttäter A, dh

⁷ Vgl. MüKo StGB/Pegel, 3. Aufl. 2019, § 315c Rn. 110.

⁸ Vgl. zu dieser hM Rengier BT II § 44 Rn. 28 und Sch/Sch/Hecker StGB § 11 Rn. 68; zur a.A. siehe etwa Noak JuS 2005, 312 ff.

hinsichtlich der Herbeiführung einer konkreten Gefahr genügt auch für E Fahrlässigkeit.⁸

III. Ergebnis: §§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1, 26 StGB (+)

I. Strafbarkeit der E gem. §§ 316 I, 26 StGB

§ 316 StGB ist ein eigenhändiges Delikt, sodass nur eine Teilnahme – hier in Form der Anstiftung – in Betracht kommt. Zu beachten ist, dass die Teilnahme eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat voraussetzt, mithin im Rahmen von § 316 StGB nur für Abs. 1 denkbar ist.⁹ Von einem Vorsatz des A hinsichtlich seiner Fahruntüchtigkeit ist aber auszugehen, wies er E doch darauf hin, dass er viel Alkohol getrunken habe und nicht mehr in der Lage sei, Auto zu fahren; daher §§ 316 I, 26 StGB (+)

J. Strafbarkeit der E gem. § 222 StGB durch Aufforderung an A, zu fahren

Eine Anstiftung zum Fahrlässigkeitsdelikt kommt nicht in Betracht, wohl aber eine eigene **täter-schaftliche** Strafbarkeit. Die Vorhersehbarkeit für E bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufforderung an den ersichtlich volltrunkenen A. Ausschluss der Sorgfaltswidrigkeit aufgrund Eigenverantwortlichkeit des unmittelbar handelnden A ist ersichtlich nicht gegeben, denn A war schuldunfähig, also zu eigenverantwortlichem Handeln gerade nicht in der Lage. § 222 StGB daher (+)

Zwischenergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit des A: §§ 222, 323a StGB in Tateinheit (§ 52 I StGB).¹⁰

Hinweis: Man könnte auch eine **Subsidiarität** des § 323a StGB annehmen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, das Verletzungsdelikt

⁹ Siehe BeckOK StGB/Kudlich § 316 Rn. 21 a.E.

¹⁰ Vgl. Sch/Sch/Hecker StGB § 323a Rn. 32.

gehe dem unrechtsähnlichen (abstrakten) Gefährdungsdelikt vor. Auch könnte man den Schlusshalbsatz des § 323a I StGB als ausdrückliche Subsidiaritätsregel begreifen.¹¹

Strafbarkeit der E: §§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1, 26 StGB und § 222 StGB stehen in Tateinheit (§ 52 StGB). §§ 316, 26 StGB wird verdrängt.¹²

TK 2: IM ANSCHLUSS AN DEN UNFALL

Strafbarkeit des A

A. Gem. § 142 I Nr. 1, Nr. 2 StGB

I. Objektiver Tatbestand

Unfall im Straßenverkehr (+); A als Unfallbeteiligter iSd § 142 V StGB (+); Entfernen vom Unfallort (+)

Keine Feststellungen zugunsten des Geschädigten F ermöglicht, Nr. 1 (-): Nr. 1 setzt voraus, dass sich zumindest eine feststellungsbereite Person am Unfallort befindet.¹³ Angesichts seiner schweren Verletzungen war F nicht in der Lage, die Feststellungen entgegenzunehmen. A und E scheiden ebenfalls aus. E will ersichtlich keine Feststellungen zugunsten des F ermöglichen.¹⁴ A kommt schon als Unfallverursacher, jedenfalls aber (auch) aufgrund seiner Trunkenheit nicht als geeignete Person in Frage.¹⁵

aber: Kein angemessenes Warten iSd § 142 I Nr. 2 StGB (+)

Hinweis: § 142 StGB schützt die Feststellung und Sicherung der durch den Unfall potenziell entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche. Sind keine feststellungsbereiten Personen am Unfallort anwesend oder erschienen, ist § 142 I Nr. 2 StGB zu prüfen, was umgekehrt bedeutet, dass der Unfallbeteiligte in die Pflicht aus § 142 I

Nr. 1 StGB einrückt, wenn eine feststellungsbereite Person eintrifft.

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (-)

Kein Wissen um die Existenz eines Geschädigten.

III. Ergebnis: § 142 I StGB (-)

Hinweis: Auch § 142 II Nr. 2 StGB scheidet aus. Die hM lehnt bei vorsatzlosem Entfernen ein „berechtigtes oder entschuldigtes“ Entfernen ab. Will man darauf abstellen, dass sich A aufgrund der Schuldunfähigkeit „entschuldigt“ vom Unfallort entfernt hat, hätte A auch hier keinen Vorsatz hinsichtlich des Verkehrsunfalls.

B. Gem. § 316 I StGB durch Fortsetzen der Fahrt (-)

Keine Schuldfähigkeit gem. § 20 StGB.

Hinweis: § 316 StGB ist ein Dauerdelikt, beginnt mit dem Fahrtantritt und endet mit Beendigung der Fahrt. Hier wirkt sich jedoch der Unfall aus; die Weiterfahrt nach dem Unfall ist eine rechtlich selbstständige Handlung.

Strafbarkeit der E

C. Gem. §§ 211 I, II Gr. 3 Alt. 1, 212 I, 13 I StGB (-)

(Quasi-)Kausalität (-). Denkbare Rettungshandlungen hätten nicht zur Erfolgsabwendung geführt.

¹¹ Siehe zum Ganzen *Geppert* JURA 2009, 40 (48).

¹² Vgl. MüKo StGB/*Pegel* § 316 Rn. 126 mwN.

¹³ Vgl. *Rengier* BT II § 46 Rn. 21.

¹⁴ Vgl. zu dieser Möglichkeit MüKo StGB/*Zopfs*, 4. Aufl. 2021, § 142 Rn. 53.

¹⁵ Vgl. NK StGB/*Kretschmer* § 142 Rn. 61.

D. Gem. §§ 211 I, II Gr. 3 Alt. 1, 212, 13 I, 22, 23 I StGB

I. Tatentschluss

Insbesondere Vorsatz bzgl. Garantenstellung aus Ingerenz.¹⁶ Objektiv ergibt sich eine solche aus ihrem pflichtwidrigen Vorverhalten (siehe TK 1 H. – J.). Sie wusste um die Umstände und hatte diesbezüglich daher auch einen Tatentschluss.

P*: E könnte mit **Verdeckungsabsicht** gehandelt haben. Mit Verdeckungsabsicht tötet, wem es darauf ankommt, durch die Tötung die Aufdeckung entweder der Vortat oder seiner Täterschaft zu verbergen.¹⁷ Ein Verdeckungsmord durch Unterlassen ist nach heute hM jedenfalls möglich.¹⁸ E wollte durch das Wegfahren verhindern, dass der Unfall und die damit im Zusammenhang stehenden Taten entdeckt werden. „Andere Straftat“ kann dabei sowohl eine eigene als auch eine fremde sein.¹⁹ Dass es E nicht gerade auf den Tod des F ankam, ist unschädlich. Verdeckungsabsicht und bedingter Tötungsvorsatz schließen einander nicht grundsätzlich aus. Sie können auch nebeneinander bestehen, wenn eine gebotene Handlung unterlassen wird, um eine vorangegangene Straftat zu verdecken, diese Verdeckung nach dem Vorstellungsbild des Täters aber auch ohne den Eintritt des billigend in Kauf genommenen Todeserfolges bewirkt würde, weil von der zu tötenden Person überhaupt keine Entdeckung droht.²⁰ Dass F vorliegend E oder A erkannt hat und E befürchtete, dass sie oder A durch Fs Angaben überführt würden, ist nicht ersichtlich. Es genügt, wenn E die Vortat gegenüber anderen Personen zu verbergen sucht, von denen sie im Falle der Vornahme der gebotenen Rettungshandlung eine strafverfolungsrelevante Aufdeckung befürchtet.²¹ Sie handelte mit Verdeckungsabsicht.

¹⁶ Sch/Sch/Stree/Bosch StGB § 13 Rn. 32 ff.

¹⁷ Rengier BT II § 4 Rn. 117.

¹⁸ Lange Zeit war dies umstritten, siehe hierzu MüKo StGB/Schneider § 211 Rn. 248 ff.

¹⁹ BeckOK StGB/Eschelbach § 211 Rn. 89.

II. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

P:** Unmittelbares Ansetzen bei unechten Unterlassungsdelikten.

Hinweis: Zu beachten ist stets, dass es auf die Tätervorstellung ankommt (vgl. § 22 StGB: „nach seiner Vorstellung von der Tat“).

1. Teilweise wird angenommen, bereits mit Verstreichen der ersten Rettungsmöglichkeit sei ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen;²² hier also schon mit Verlassen des Unfallortes (+)

2. Andere meinen, der Täter setze erst bei Verstreichenlassen der aus seiner Sicht letzten Rettungsmöglichkeit unmittelbar an;²³ hier (-), da E beim Anruf davon ausgeht, F sei noch zu retten.

3. Nach hM ist § 22 StGB auf Unterlassungskonstellationen sinngemäß anzuwenden und zu differenzieren:²⁴ Eine sofortige Erfüllung der Rettungspflicht wird verlangt, wenn das Tatobjekt nach Vorstellung des Garanten schon **unmittelbar gefährdet**, der Erfolgseintritt mithin nahegerückt ist. Der Versuch beginne in diesen Fällen mit Verstreichenlassen der ersten geeigneten Handlungsmöglichkeit. Bei **entfernter Gefahr** und **mangelnder Erfolgsnähe** beginne der Versuch, wenn die Gefahr akut wird und der Garant weiterhin untätig bleibt oder wenn er die Rettungsmöglichkeit aus der Hand gibt, den Dingen gleichsam ihren Lauf lässt. Hier mit Verlassen des Unfallortes (+), da F von E erkennbar bereits schwer verletzt war.

4. Dagegen, den Versuchsbeginn erst bei Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit anzunehmen, spricht, dass der Versuch eines unechten Unterlassungsdeliktens dann stets erst zu einem Zeitpunkt beginnen würde, in dem ein Rücktritt

²⁰ MüKo StGB/Schneider § 211 Rn.246.

²¹ Vgl. Rengier BT II § 4 Rn. 117.

²² Vgl. Schröder JuS 1962, 81 (86).

²³ Vgl. Küper ZStW 112 (2000), 1 (29, Fn. 62).

²⁴ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1223 f.

(§ 24 StGB) nicht mehr möglich wäre. Dass es einen Rücktritt bei unechten Unterlassungsdelikten nicht geben soll, ist aber weder § 24 StGB noch § 13 StGB zu entnehmen. Die Lösung der hM ist daher vorzugswürdig, da sie eine sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls ermöglicht. Die erste Auffassung kommt zum selben Ergebnis; diesbezüglich bedarf es keiner Stellungnahme.

Hinweis: Siehe hierzu auch das entsprechende Problemfeld im Problemfeldwiki von Jurcoach.

III. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

IV. Rücktritt gem. § 24 I StGB

Hinweis: § 24 StGB ist auf positives Tun zugeschnitten. Da aber § 13 StGB das unechte Unterlassen einem Begehungsdeliktt gleichstellt, ist er sinngemäß auf den Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts anzuwenden.

1. Kein (subjektiver) Fehlschlag (+)

Solange E – wie hier zum Zeitpunkt des Anrufs – etwaige Rücktrittsbemühungen noch für möglich hält, ist der Versuch lediglich untauglich, aber nicht fehlgeschlagen.²⁵

Hinweis: Fehlgeschlagen wäre er zB, wenn E erkennt, dass sie den Erfolg allein durch Unterlassen nicht mehr bewirken könnte (zB weil das Opfer von anderer Seite gerettet wird).²⁶

2. § 24 I 1 Alt. 2 StGB (-)

Rücktritt gem. § 24 I 1 Alt. 2 StGB scheidet jedenfalls daran, dass E den Erfolg nicht abgewendet hat.

Die Frage, ob die Unterscheidung zwischen dem Rücktritt vom unbeeendeten sowie vom beeendeten

Versuch beim Unterlassungsdeliktt sinnvoll ist, kann daher offenbleiben.²⁷

3. § 24 I 2 StGB (+)

P*: Rücktritt vom **untauglichen Versuch**, da das nicht mehr rettbar Opfer F ein untaugliches Tatobjekt darstellt. § 24 I 2 StGB lässt sich der Grundgedanke entnehmen, dass ein Rücktritt vom untauglichen Versuch so lange möglich ist, wie der Täter die Untauglichkeit des Versuchs nicht erkannt hat.²⁸ Zum Zeitpunkt des Anrufs hatte E keine Kenntnis vom ohnehin eintretenden Erfolg. Daher ist ein Rücktritt nach § 24 I 2 StGB möglich.

4. Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen?

E handelte aus Gewissensbissen und damit aus autonomen Motiven. An die „Ernsthaftigkeit des Bemühens“ stellt die Rspr. hohe Anforderungen²⁹: Der Täter hat alles zu tun, was aus seiner Sicht zur Abwendung des Erfolges notwendig und geeignet ist. Zwar hätte E noch an der Unfallstelle eine Erstversorgung vornehmen können. Hinsichtlich des freiwilligen und ernsthaften Bemühens ist jedoch auf den – potenziellen – Rücktrittszeitpunkt abzustellen, solange der Täter noch an die Vollendbarkeit des Versuchs glaubt. Zum Zeitpunkt ihres Tätigwerdens stellte der ausgeführte und über die Umstände der Verletzung aufklärende Anruf bei der Polizei ein ausreichendes Verhinderungsbemühen dar. E konnte davon ausgehen, dass die Polizei umgehend einen Notarzt verständigen würde, der seinerseits zeitnah die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten könnte; vorliegend daher (+), E ist also vom Versuch mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten – a.A. vertretbar.

V. Ergebnis: §§ 211, 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB (-)

²⁵ Vgl. Exner JURA 2010, 276 (280).

²⁶ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1226; Murmann Grundkurs Strafrecht § 29 Rn. 115.

²⁷ Siehe hierzu Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1227 f.

²⁸ Ausführlich dazu Brand/Fett NStZ 1998, 507; Exner JURA 2010, 276 (280); Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1229.

²⁹ Vgl. BGH NStZ 2012, 28.

E. Gem. § 221 I Nr. 2 StGB

Zwar hat E den F in hilfloser Lage im Stich gelassen, als sie den Unfallort verließ; auch befand er sich in Lebensgefahr. Aber diese Gefahr wurde **nicht durch** das Im-Stich-Lassen ausgelöst (Wortlaut: „dadurch“),³⁰ sondern bestand bereits durch die schweren Unfallverletzungen. § 221 StGB verlangt aber die zurechenbare Verursachung eines konkreten Gefahrerfolges, in dem sich die Gefahren der hilflosen Lage realisieren.³¹

Hinweis: Es genügt für ein „Versetzen in eine hilflose Lage“ (Nr. 1) zwar auch, dass das bereits hilflose Opfer in eine andere oder auch neue hilflose Lage versetzt wird. Dafür müssten aber die dem Opfer in der veränderten Situation drohenden Lebens- oder schweren Gesundheitsgefahren generell gesteigert sein oder eine andere Qualität haben. Hieran fehlt es hier, da F bereits nicht mehr rettbar verletzt war.

F. Gem. §§ 221 I Nr. 2, III, 22, 23 I StGB

I. Vorprüfung

Das Grunddelikt ist nicht vollendet, die qualifizierende Folge des § 221 III StGB – der Tod des F – ist eingetreten, allerdings ist dieser nicht zurechenbar (s. soeben), im rechtlichen Sinne also ausgeblieben. Damit liegt eine versuchte Erfolgsqualifikation vor.

Hinweis: Die fehlende Versuchsstrafbarkeit des § 221 I Nr. 2 StGB steht dem nach hM nicht entgegen, weil sich bei der **versuchten Erfolgsqualifikation** der Vorsatz auf die schwere Folge erstreckt und dieser daher wie eine normale Qualifikation behandelt wird.

³⁰ Vgl. BeckOK StGB/*Eschelbach* § 221 Rn. 24.

³¹ *Rengier* BT II § 10 Rn. 24.

³² So wohl LK StGB/*Herb* § 142 Rn. 35.

³³ So die überwiegende Auffassung. Zu dieser mittelbaren Beteiligung siehe ausführlich MüKo StGB/*Zopfs* § 142 Rn. 38 f.

II. Tatentschluss

Vorsatz bzgl. Garantenstellung, Grundtatbestand und schwerer Folge des § 221 III StGB (+)

III. Unmittelbares Ansetzen

Nach Vorstellung der E durch das Wegfahren (+)

IV. Rücktritt gem. § 24 I 2 StGB (+)

Wiederum Konstellation des untauglichen Versuchs (s.o.) – a.A. vertretbar.

V. Ergebnis: §§ 221 I Nr. 2, III, 22, 23 I StGB (-)

G. Gem. §§ 142 I Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Unfall im Straßenverkehr (+)

2. E als Unfallbeteiligte iSd § 142 V StGB?

P*: Genügen nur Verhaltensweisen in der aktuellen Unfallsituation³² oder auch frühere Verhaltensweisen³³? Bei Letzterem: (+), denn E hat ja auf den fahruntauglichen A eingewirkt. Dadurch hat sie ein zusätzliches Gefahrenmoment in den Straßenverkehr gebracht.³⁴ Die Auslegung, die auch frühere Verhaltensweisen einbezieht, steht auch im Einklang mit dem Wortlaut des § 142 V StGB – a.A. vertretbar.

3. Sich-Entfernen vom Unfallort

E ist nicht aktiv davongefahren, aber durch täuschende Einwirkung auf den Fahrer A besaß sie Tatherrschaft kraft Irrtumsherrschaft (überlegenes Wissen), denn A handelte ohne Vorsatz.³⁵ Mittelbare Täterschaft ist bei § 142 StGB auch möglich, da es sich (anders als bei § 315c StGB) nicht um ein eigenhändiges Delikt, sondern „nur“ um ein Sonderdelikt handelt³⁶ – a.A. vertretbar.

³⁴ Vgl. OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 1996, 86 (87).

³⁵ *Rengier* AT § 43 Rn. 12 ff.

³⁶ *Rengier* BT II § 46 Rn. 11; BeckOK StGB/*Kudlich* § 142 Rn. 68; a.A. etwa mit MüKo StGB/*Zopfs* § 142 Rn. 123 (eigenhändiges Delikt) vertretbar.

4. **Kein angemessenes Warten (+)**

5. **Vorsatz (+)**

II. **Rechtswidrigkeit, Schuld (+)**

III. **Ergebnis: §§ 142 I Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB (+)**

H. **Gem. §§ 316 I, 26 StGB**

E hat A zu einer erneuten Trunkenheitsfahrt angestiftet (A ist nach dem Unterfangen auf der Landstraße erneut in betrunkenem Zustand gefahren; hierzu hat ihn wiederum die E angestiftet).

I. **Gem. § 323c I StGB**

I. **Tatbestand**

1. **Unglücksfall**

Unglücksfall = plötzliches Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Leben, Leib oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.³⁷ Ein solche Situation ist hier entstanden.

2. **Unterlassen der erforderlichen Hilfeleistung**

Eine Hilfeleistung ist erforderlich, wenn sie aus einer objektivierten ex-ante-Sicht³⁸ zur Abwehr weiterer Schäden geeignet und notwendig ist.³⁹ Dass F tatsächlich unrettbar verletzt war, führt nur dazu, dass E die Lebensrettung unmöglich war, befreit sie aber nicht von der Pflicht, das zur Abmilderung der Situation Erforderliche zu tun, mithin einen Notarzt zu alarmieren.⁴⁰ Anderes gilt nur bei offensichtlicher Nutzlosigkeit der Hilfe.⁴¹ Hier setzte E den Notruf erst daheim und damit nicht

³⁷ Lackner/Kühl/Kühl StGB § 323c Rn. 2.

³⁸ Fischer StGB § 323c Rn. 9 mwN.

³⁹ BeckOK StGB/Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 20 f.

⁴⁰ Rengier BT II § 42 Rn. 9; vgl. BGH NStZ 2016, 153: „[...] einem Verunglückten [muss] selbst dann die dem Täter mögliche Hilfe geleistet werden, wenn sie schließlich vergeblich bleibt und sich die befürchtete Folge des Unglücks aus der Rückschau als von Anfang an als unabwendbar erweist [...].“

⁴¹ BeckOK StGB/ Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 20. Vgl. zum Ganzen Sch/Sch/Hecker § 323c Rn. 14; MüKo StGB/Freund § 323c Rn. 87 mit Fallbeispiel.

mehr rechtzeitig ab. Hilfe ist in aller Regel **sofort** zu leisten.⁴²

3. **Zumutbarkeit**

P*: Fraglich ist, inwieweit Strafverfolgungsgefahren die Zumutbarkeit der Hilfeleistung beeinflussen können. E hätte sowohl **sich** als auch ihren **Ehemann A** dieser Gefahr ausgesetzt.

Hinsichtlich der Gefahr **eigener** Strafverfolgung ist aber angesichts der bestehenden Lebensgefahr für F und der mit dem Unfallgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Straftat der E die Zumutbarkeit zu bejahen.⁴³ Dies folgt aus dem Rechtsgedanken des § 35 I 2 StGB.⁴⁴

Hinsichtlich der Strafverfolgungsgefahr für **Angehörige** ist zunächst zu konstatieren, dass A als Ehemann gem. § 11 I Nr. 1 a) StGB Angehöriger ist. IdR ist eine Hilfeleistung in diesen Fällen unzumutbar.⁴⁵ Das wird der Wertung der §§ 52, 55 I Var. 2 StPO entnommen.⁴⁶ Allerdings ist die Strafverfolgungsgefahr sowohl für sich selbst als auch für Angehörige von vornherein irrelevant,⁴⁷ wenn die Möglichkeit besteht, anonym Hilfe zu organisieren, durch die keine Gefahr der Strafverfolgung besteht.⁴⁸ Hier hätte E den Rettungsdienst auch sofort anonym kontaktieren können, sodass Zumutbarkeit bejaht werden kann – a.A. vertretbar.

II. **Ergebnis: § 323c I StGB (+)**

⁴² BeckOK StGB/ Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 21.

⁴³ Siehe SSW-StGB/Schöch § 323c Rn. 18; BeckOK StGB/ Heintschel-Heinegg § 323c Rn. 23; NK StGB/Gaede § 323c Rn. 12.

⁴⁴ Rengier BT II § 42 Rn. 14.

⁴⁵ NK StGB/Gaede § 323c Rn. 12.

⁴⁶ Rengier BT II § 42 Rn. 16.

⁴⁷ Es gelten also die gleichen Grundsätze, vgl. Sch/Sch/Hecker StGB § 323c Rn. 20; Rengier BT II § 42 Rn. 15 f.

⁴⁸ NK StGB/Gaede § 323c Rn. 12; BGH NStZ 1983, 454.

TK 3: DAS VERHALTEN GGÜ DER POLIZEI

Strafbarkeit der E

A. Gem. §§ 258 I, IV, 22, 23 I StGB (-)

Scheidet aufgrund der §§ 258 VI, 11 I Nr. 1 a) StGB (Angehörigenbegünstigung als persönlicher Strafausschlussgrund) aus.

B. Gem. § 164 I StGB (-)

Selbstbezeichnung nicht erfasst („einen anderen“).

Hinweis: Wegen der auch für § 145d II geltenden Subsidiaritätsklausel des § 145d I StGB empfiehlt sich die vorherige Prüfung von § 164 StGB.

C. Strafbarkeit der E gem. § 145d II Nr. 1 StGB

§ 145d I Nr. 1 StGB (-), da Tat (§§ 315c, 316 StGB) tatsächlich begangen worden ist.⁴⁹ § 145d II Nr. 1 StGB kommt aber in Betracht. Eine Täuschungshandlung über den Beteiligten liegt vor, wenn ein Unbeteiligter als Täter oder Teilnehmer einer begangenen Tat hingestellt wird.⁵⁰ Hier wird der Verdacht auf E selbst gelenkt. E war allerdings als Anstifterin beteiligt. § 145d II Nr. 1 StGB will verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden über die Person eines möglichen Täters getäuscht und die Ermittlungen dadurch in eine falsche Richtung gelenkt werden.⁵¹ Vor dem Hintergrund ließe sich mit dem Telos des § 145d StGB argumentieren, dass die Ermittlungen betreffend E gerade keine falsche Richtung annehmen; allenfalls werden sie erschwert oder verhindert. Das reicht allerdings nicht aus.⁵²

Daher § 145d II Nr. 1 StGB (-) – a.A. vertretbar.

⁴⁹ Vgl. Rengier BT II § 51 Rn. 2; Kindhäuser/Schramm BT I § 53 Rn. 10; MüKo StGB/Zopfs § 145d Rn. 19. Beachte, dass die Tat im Sinne von § 145d StGB nur rechtswidrig, nicht notwendigerweise schuldhaft sein muss.

GESAMTERGEBNIS

D. Strafbarkeit des A

§§ 222, 323a, 52 StGB – a.A. vertretbar, s.o.

E. Strafbarkeit der E

§§ 315c I Nr. 1a. III Nr. 1, 26, 222 StGB stehen in Tateinheit (§ 52 I StGB). Hierzu in Tatmehrheit (§ 53 I StGB wegen des Unfalls, s.o.) stehen §§ 142 I Nr. 2, 25 I Alt. 2, §§ 316 I, 26 StGB und § 323c I StGB, die wiederum selbst in Tateinheit (§ 52 I StGB) zueinander stehen.

⁵⁰ Sch/Sch/Sternberg-Lieben StGB § 145d Rn. 14.

⁵¹ LK StGB/Münzner § 145d Rn. 16.

⁵² Vgl. Fischer StGB § 145d Rn. 8.